



Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Hauptgeschäftsstelle

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier
Postfach 71 21

24171 Kiel

Rendsburg, 19.09.2012

Vorab per Mail an: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

***Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der
Gemeindeordnung – Drucksache 18/91
Anhörung – Ihr Schreiben vom 10.09.2012***

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Wir erlauben uns jedoch darauf hinzuweisen, dass die gesetzte Frist von weniger als zwei Wochen äußerst knapp bemessen ist.

Derzeit haben die Gemeinden die Wahlfreiheit, ob sie Straßenausbaubeiträge erheben oder nicht. Dies entspricht u. E. dem Grundsatz der Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden. Im Rahmen dieses grundgesetzlich verbrieften Rechtes sind insbesondere zahlreiche ländliche Gemeinden willens und in der Lage, ihre Selbstverwaltungsrechte wahrzunehmen und selber zu entscheiden, ob sie ihre Bürger zu Ausbaubeiträgen heranziehen oder nicht. Gemeinden ohne bzw. nur mit geringen finanziellen Lasten, die auch keine Sonderzuweisungen erhalten, sollten daher weiterhin die freie Möglichkeit haben, zu entscheiden.

Keine Gemeinde sollte gezwungen werden, Straßenausbaubeiträge zu erheben, gleichzeitig sollte jede Gemeinde die Möglichkeit haben, auf dieses Instrument zuzugreifen. Die Situation vor Ort ist häufig so vielfältig, dass die demokratisch gewählten Stadt- und Gemeindevertreter selbstverantwortlich selbst entscheiden sollten. Die Gemeinden sind dabei durchaus in der Lage, zu differenzieren und Schwerpunkte in ihrem Haushalt zu bilden.

Postanschrift:
Postfach 821
24758 Rendsburg

Hausanschrift:
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

Telefon (0 43 31) 12 77 32
Telefax (0 43 31) 12 77 43
bvsh@bauernverbandsh.de
www.bauernverbandsh.de

Kto. 6321
Deutsche Zentral-Genossen-
schaftsbank, BLZ 200 600 00
USt.-Nr. 1929330189

Es ist kein Grund ersichtlich, die Gemeinden Ihrer Wahlfreiheit und der Selbstverwaltungshoheit zu Berauben. Das Mitunter vorgebrachte Argument, dass andernfalls eine Zweiklassengesellschaft entstünde, ist lediglich ein Scheinargument. Sollten alle Gemeinden zukünftig gezwungen werden Ausbaubeiträge zu erheben, so wird dies nichts an den teils erheblich unterschiedlichen Finanzausstattungen ändern. Die Unterschiede werden sich dann nur vermehrt in anderen Bereichen zeigen, wie z.B. bei Kindergartengebühren oder der Ausstattung von Sportstätten und Vereinen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass eine vorteilsgerechte Aufwandsverteilung bei landwirtschaftlichen Grundstücken i. d. R. nicht stattfindet. Bei übergroßen Buchgrundstücken in Innenortslage werden die Betriebe häufig übermäßig belastet. Tiefenbegrenzungsregelungen sind häufig nicht in hinreichendem Maß vorhanden. Die Anrechnungsfaktoren für die im Außenbereich liegenden Teile der Grundstücke stellen in der Regel keine hinreichende Entlastung dar. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch im Außenbereich. Dort liegen häufig sehr große Grundstücke mit einem minimalen Anteil an auszubauenden Straßen. Selbst wenn tatsächlich gar keine Erschließung über diese Straßen erfolgt, sind sehr hohe Ausbaubeiträge zu zahlen, die häufig mehrere 10.000 EUR pro Betrieb betragen. Hinzu kommen Lasten aus mehrfach Erschließungen. Die so entstehenden Lasten stehen vielfach in keinem Verhältnis zu der tatsächlichen Nutzung der Flächen. Ganz besonders deutlich wird dies z. B. bei Grünlandflächen, die meist nur dreimal pro Jahr angefahren werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Tiefenbegrenzung auch im Außenbereich zwingend notwendig.

Lösungsmöglichkeiten sind vielmehr in der Herstellung und im Erhalt eines leistungsfähigen Kernwegenetzes zu suchen, auch unter einer angemessenen Beteiligung der Landwirtschaft daran. Den Gemeinden ihre Wahlfreiheit zu nehmen, ist in diesem Kontext hingegen nicht Ziel führend. Der Bauernverband hat mit seiner Studie „Wege mit Aussichten“ Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Die vorgeschlagene Neuregelung in § 8 Abs. 9 ist hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit zu hinterfragen. Je nach Satzung tritt die Fälligkeit der Ausbaubeitragsgebühren frühestens mit Bekanntgabe des Bescheides ein (OVG Schleswig, Urteil vom 22.01.2003). Dies ist in aller Regel aber gleichzeitig auch der Zeitpunkt, in dem die Anlieger erst gewärtigen, dass und in welcher Höhe sie zu Beiträgen herangezogen werden. Vorausleistungen werden jedenfalls in den ländlichen Gemeinden in aller Regel nicht erhoben. Nach der im Gesetzesentwurf gewählten Formulierung ist dann bereits aber keine Möglichkeit mehr gegeben, den „Ratenzahlungsantrag“ zu beantragen.

Wir bitten, diese Anmerkungen bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller-Ruchholtz